# Unternehmenssatzung

# Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main

#### vom 06. Dezember 2011

Aufgrund der Art. 23 S. 1 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) erlässt die Stadt Gemünden a. Main folgende Satzung:

#### § 1

### Name / Sitz / Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Gemünden a. Main in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) "Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main". <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Die Kurzbezeichnung lautet "KSG AöR".
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Gemünden a. Main.
- (4) Das Stammkapital beträgt 4.000.000 EUR.

### § 2

### Unternehmensgegenstand

- (1) <sup>1</sup>Aufgaben des Kommunalunternehmens sind
  - a) die Beseitigung des Abwassers,

- b) die Versorgung mit Trinkwasser,
- c) die Versorgung mit Fernwärme,
- d) die Betriebsführung der Energieversorgung Gemünden GmbH,
- e) der Betrieb von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Gemünden a. Main.

<sup>2</sup>Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>3</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>4</sup>Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist berechtigt anstelle der Stadt Gemünden a. Main
  - a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
  - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenerstattungen nach dem Kommunalabgabengesetz,
  - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben

zu erlassen und Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen zu erheben.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Stadt Gemünden a. Main entstandenen Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist das Kommunalunternehmen zum Vollzug aller Vorschriften der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt.

<sup>4</sup>Das Kommunalunternehmen ist weiter berechtigt anstelle der Stadt Gemünden a. Main allgemein geltende Tarife für die Leistungsnehmer festzusetzen.

<sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. <sup>3</sup>Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

#### § 3

### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- 1. der Vorstand (§ 4),
- 2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

#### **§ 4**

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen.
  <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Gemünden a. Main haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 4, von Beschäftigten bis TVöD Entgeltgruppe 4.
- (8) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

#### § 5

### Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister der Stadt Gemünden a. Main.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  - a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
  - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat der Stadt Gemünden a. Main auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und Einsicht in die genehmigten Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen zu geben. <sup>2</sup>Die genehmigten Niederschriften werden dem Stadtrat der Stadt Gemünden a. Main in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung zur Kenntnis vorgelegt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung entsprechend der für die Stadträte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Gemünden a. Main getroffenen Regelung.
- <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren (Stell-) Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Gemünden a. Main.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 3),
  - b) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
  - Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter,
  - d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
  - e) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
  - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - g) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
  - i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Gemünden a. Main,

- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
- m) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.

<sup>2</sup>Im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 1 a), e), l) und m) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrates der Stadt Gemünden a. Main. <sup>3</sup>Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat rechtzeitig zu informieren. <sup>4</sup>Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht. <sup>5</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. <sup>6</sup>Entscheidungen des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Satz 1 b) sind dem Stadtrat vor Vollzug zur Kenntnis zu geben.

(4) <sup>1</sup>Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens fünf Tage vorher zugehen. <sup>3</sup>Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. <sup>2</sup>Sitzungen sind nichtöffentlich. <sup>3</sup>Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren (Stell-) Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

- 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren (Stell-) Vertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Er-

schienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt den Schriftführer. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Schriftführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen bekanntzugeben und zu genehmigen. <sup>4</sup>Auf § 5 Abs. 5 wird hingewiesen.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

#### § 8

### Verpflichtungserklärungen

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Gemünden a. Main" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

### Wirtschaftsführung / Rechnungswesen / Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen sowie Art. 91 Abs. 1, 95 Abs.1 GO.
- (2) Die Organe der Rechnungsprüfung der Stadt Gemünden a. Main haben die in Art. 91 Abs. 2 GO beschriebenen Rechte.
- <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Gemünden a. Main zuzuleiten und dem Stadtrat der Stadt Gemünden a. Main zur Kenntnis zu geben.

#### § 10

## Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

#### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gemünden a. Main, den 06.Dezember 2011

gez.

Georg Ondrasch

1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Amtsblatt der Stadt Gemünden a. Main Nr. 50 vom 16.12.2011